

(2) Die Partner sollen die Überbietung von technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern der Leistung vereinbaren, soweit dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

## §15

**Garantie**

(1) Die Garantie umfaßt alle Eigenschaften des Leistungsgegenstandes, die vereinbart worden sind oder die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit bestimmen.

(2) Die Garantie für wissenschaftlich-technische Leistungen umfaßt unter Berücksichtigung des Vertragszieles insbesondere:

1. die sachgerechte Ausführung der im Vertrag übernommenen Leistungen unter Einschluß der voraussehbaren Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Standes für den Zeitraum, der für die Produktionsvorbereitung notwendig ist,
2. die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses,
3. die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Erzeugnisses oder Verfahrens entsprechend den festgelegten oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Kennziffern.

(3) Die Partner können unter Berücksichtigung des Vertragszieles von der Vorschrift des Abs. 2 abweichende Vereinbarungen treffen.

## §16

**Garantiefrist**

(1) Die Garantiefrist ist unter Berücksichtigung der Art der Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften oder durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung eine Garantiefrist festgelegt wurde. Haben die Partner keine Vereinbarungen getroffen oder sind in Rechtsvorschriften oder durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung keine Festlegungen erfolgt, so beträgt die Garantiefrist 12 Monate.

(2) Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, soweit in dieser Durchführungsverordnung oder anderen Rechtsvorschriften keine andere Regelung getroffen wurde.

(3) Die Garantiefrist für Leistungen der Nachauftragnehmer endet nicht vor Ablauf der Garantiefrist für die Leistungen des jeweiligen Auftraggebers.

## §17

**Rechtsmängelfreiheit**

Der Auftragnehmer hat die Rechtsmängelfreiheit der Leistung im Staatsgebiet der DDR zu gewähren. Für Staatsgebiete außerhalb der DDR ist die Rechtsmängelfreiheit in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gewähren.

## §18

**Schutzrechtliche Sicherung und Geheimhaltung von Arbeitsergebnissen<sup>1</sup>**

(1) Die Partner haben Vereinbarungen über ihre schutzrechtlichen Aufgaben sowie über den Umfang und den Grad der Geheimhaltung zu treffen. Die Verantwortung für die schutzrechtliche Sicherung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, bedarf eine Veröffentlichung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Zustimmung des anderen Partners.

## §19

**Mitwirkung des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Ziele mitzuwirken. Dabei sind die Vorteile der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu nutzen. Die Art, der Umfang und die Termine der Mitwirkung sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(2) Mitwirkungspflichten können insbesondere sein:

1. die Übergabe von Unterlagen und Informationen, einschließlich von Unterlagen zur Effektivitätsberechnung,
2. die Übergabe von Proben und Mustern,
3. die Durchführung von Erprobungen, die Teilnahme an Erprobungen, die Übergabe zu erprobender Erzeugnisse oder Bereitstellung notwendiger Arbeitsstücke und Medien,
4. die Durchführung von analytischen Untersuchungen,
5. die Mitwirkung bei Leistungsprüfungen und Funktionsnachweisen,
6. die Anlieferung von Spezialmaterial,
7. die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Technologie,
8. die Vornahme von Prüfhandlungen,
9. die Durchführung von Recherchen über Schutzrechte.

## §20

**Verteidigung vor dem Auftraggeber**

Verteidigungen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnissen sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.\* Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Auftragnehmer die wissenschaftlich-technische Aufgabe oder das wissenschaftlich-technische Ergebnis oder das Ergebnis einzelner Arbeitsstufen vor ihm verteidigt. Das gilt nicht, wenn in Rechtsvorschriften die Verteidigung vor einem bestimmten Gremium vorgesehen und der Auftraggeber in diesem Gremium vertreten ist.

## §21

**Leistungszeitpunkt und Abnahme**

(1) Wird das Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Leistung abgenommen, so gilt die wissenschaftlich-technische Leistung mit der Übergabe des Ergebnisses als erbracht.

(2) Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses die angebotene Leistung abzunehmen oder Abnahmeverweigerung zu erklären. Wird innerhalb der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist weder die Leistung abgenommen noch die Abnahmeverweigerung erklärt, treten die Rechtsfolgen des Abnahmeverzuges ein.

<sup>1</sup> » Zur Zeit gilt die Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289).